



## Beitragsordnung für Ernteanteile

der „SoLaWi Niederrhein e. V.“ auf den Flächen in Voerde-Spellen.

Stand: 13. Februar 2017

Wirtschaftsjahr: 3/2017 - 2/2018

### I. Solidaritätsprinzip

Die finanzielle Ausstattung der SoLaWi ist wesentliche Komponente für Ihre satzungsgemäße Arbeit, Umsetzung der Ziele der Gemeinschaft und funktionierende Abläufe.

Sie wird insbesondere durch die Zeichnung von Ernteanteilen und der Zahlung der entsprechenden Beiträge der Anteilszeichner aufgebracht.

Für den nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb der SoLaWi ist die Gemeinschaft daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang, pünktlich und eigenverantwortlich erfüllen.

Einer schriftlichen Zahlungserinnerung, postalisch oder per E-Mail, folgt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung der Ausschluss aus der SoLaWi Wirtschaftsgemeinschaft.

### II. Festlegung und Bekanntgabe

1. Die Beiträge für das Wirtschaftsjahr werden nach eingehender Finanzplanung durch den Vorstand zwei Monate vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres festgelegt.

2. Die Beiträge werden allen Anteilshaltern/innen nach Festlegung in geeigneter Weise mitgeteilt.

### III. Regelungen

1. Die Beiträge gelten für ein gesamtes Wirtschaftsjahr und sind unter Punkt 7 benannt.

2. In sozialen Härte- und Einzelfällen kann ein individueller Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Anteilshaltenden sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können der SoLaWi-Gemeinschaft daraus keine Nachteile entstehen, anfallende Kosten gehen zu Lasten des Anteilshaltenden. Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit den gezeichneten Ernteanteilen erfolgt im Allgemeinen kostenfrei und umweltschonend wenn möglich per E-Mail.

4. Der Eintritt in die SoLaWi-Gemeinschaft und Zeichnung der Anteile erfolgt üblicherweise mit Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres verbindlich für das gesamte Wirtschaftsjahr.

Bei unterjähriger, d. h. nach Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres beantragter Zeichnung von Anteilen kann ein einmaliger Aufschlag fällig werden. Der Aufschlag wird bei Zeichnung nach dem 30. April eines Kalenderjahres erhoben und dient dem Ausgleich von notwendigen Vorarbeiten und Investitionen in den vorangegangenen, jahreszeitlich bedingt schwachen Ertragsmonaten eines Wirtschaftsjahres. Der Aufschlag beträgt 25,00 € je nach dem 30. April begonnenen Monat.

5. Eine unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft ist nur nach schriftlichem Antrag an den Vorstand des SoLaWi Niederrhein e. V. möglich und wenn ein/e Nachfolger/in benannt wird, der/die die frei werdenden Anteile vollumfänglich übernimmt. Eine Entscheidung hierzu wird durch den Vorstand des SoLaWi Niederrhein e. V. getroffen und den ausscheidenden wie neu eintretenden Anteilshaltenden mitgeteilt. Eventuell anfallende Kosten trägt die ausscheidende Partei.

6. Für die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Kursen, Seminaren etc. der SoLaWi-Gemeinschaft fallen gesonderte Kosten an, die nicht mit dem Beitrag für Ernteanteile abgegolten sind.

7. Folgende Beiträge werden erhoben:

• Beitrag für einen **vollen Ernteanteil monatlich: 75,00 €** (Jahressumme: 900,- €)

• Beitrag für einen **halben Ernteanteil monatlich: 40,00 €** (Jahressumme: 480,- €)

Die Beiträge sind monatlich im Voraus am ersten Kalendertag eines Monats fällig.

Sie können jedoch zur Stärkung der Gemeinschaft auch quartalsweise oder jährlich in Summe ohne Abschläge im Voraus beglichen werden.



**SEPA-Lastschriftmandat**

Hiermit ermächtige ich den SoLaWi Niederrhein e. V. widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SoLaWi Niederrhein e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber/in: .....

Kreditinstitut: .....

IBAN: \_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum, Unterschrift der/s Kontoinhaber/in/s